

Gesetz

vom ... 2009

**zur Anpassung des Gesetzes vom 25. November 1994 über
den Finanzhaushalt des Staates an das neue harmonisierte
Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Änderung des FHG

Das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG) (SGF 610.1) wird wie folgt geändert:

Art. 4 a) Gesetzmässigkeit

Jede Ausgabe oder Einnahme bedarf einer Begründung durch eine Rechtsgrundlage. Als Rechtsgrundlagen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) ein Gesetz,
- b) ein Dekret.

Art. 5 b) Haushaltsgleichgewicht

Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung müssen ausgeglichen sein.

Art. 11 Abs. 1

¹ Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über die Finanzlage, das Vermögen und die Schulden. Zu diesem Zweck werden die Finanzplanung, der Voranschlag, die Staatsrechnung, die Verpflichtungskreditkontrolle und die Finanzstatistik erstellt.

Art. 12 Bestandteile der Staatsrechnung

Die Staatsrechnung enthält die folgenden Elemente:

- a) Bilanz,
- b) Erfolgsrechnung,
- c) Investitionsrechnung,
- d) Geldflussrechnung,
- e) Anhang, dessen Inhalt vom Staatsrat festgelegt wird.

Art. 13 Abs. 1

¹ Die Bilanz gibt Auskunft über das Vermögen und die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital.

Art. 14 Abs. 1 und Abs. 4

¹ Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 15 Passiven

¹ Die Passiven werden in Fremdkapital und Eigenkapital gegliedert.

² Das Fremdkapital umfasst die Staatsschulden, die passiven Rechnungsabgrenzungsposten und die Rückstellungen.

³ Das Eigenkapital umfasst die Spezialfinanzierungen, die Fonds, die Vorfinanzierungen sowie den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag.

Art. 16 Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen sind Mittel, die durch Gesetz oder Dekret an die Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe gebunden sind.

² Steuern dürfen nicht zweckgebunden werden.

³ Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen, wenn ein Gesetz oder Dekret dies bestimmt.

⁴ Spezialfinanzierungen, deren Verwendungszweck erreicht ist oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann, werden aufgelöst.

⁵ Saldi von Spezialfinanzierungen werden auf der Passivseite bilanziert.

Art. 18 Abs. 7 (neu)

⁷ Die Vermögenswerte im Finanzvermögen können periodisch neu bewertet werden, nach den vom Staatsrat bestimmten Modalitäten.

3. Kapitel, Überschrift 3. Abschnitt vor Art. 19

3. Staatsrechnung

Art. 19 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung weist den betrieblichen Aufwand und Ertrag eines Rechnungsjahres aus.

² Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem dreistufigen Ergebnis ab:

- a) operatives Ergebnis,
- b) ausserordentliches Ergebnis,
- c) Gesamtergebnis, das das Eigenkapital verändert.

³ Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn:

- a) mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte,
- b) sie sich der Einflussnahme und Kontrolle der kantonalen Behörden entziehen und
- c) sie von einer gewissen finanziellen Bedeutung sind.

⁴ Als ausserordentlicher Aufwand oder ausserordentlicher Ertrag gelten auch:

- a) zusätzliche Abschreibungen,
- b) die Abtragung des Bilanzfehlbetrags und
- c) Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.

Art. 20 Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen eines Rechnungsjahres, die dauerhafte Vermögenswerte schaffen.

² Die Investitionsrechnung weist die Brutto- und Nettoinvestitionen, die Selbstfinanzierung sowie den Finanzierungsfehlbetrag oder -überschuss aus.

³ Ausgaben und Einnahmen gelten als ausserordentlich, wenn:

- a) mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte,
- b) sie sich der Einflussnahme und Kontrolle der Kantonsbehörden entziehen und

c) sie von einer gewissen finanziellen Bedeutung sind.

Art. 21 Geldflussrechnung

¹ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.

² Die Geldflussrechnung stellt den Geldfluss aus folgenden Tätigkeiten dar:

- a) aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung),
- b) aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung),
- c) aus Finanzierungstätigkeit.

Art. 22 Ausgaben

a) Begriffsbestimmung und Grundsatz

¹ Eine Ausgabe ist die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

² Eine Ausgabe ist entweder neu oder gebunden.

Art. 25 Abs. 3 (neu)

³ Bewirkt ein Erlass sowohl eine einmalige Ausgabe als auch eine wiederkehrende Ausgabe, so ist die Summe dieser beiden Ausgaben massgebend dafür, ob er dem Finanzreferendum zu unterstellen ist.

Art. 25a (neu) Anlagen

Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht, der nicht für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist.

Art. 27 Abs. 3

³ Zusätzliche Abschreibungen können getätigt werden, soweit die Finanzlage dies erlaubt.

Art. 28a (neu) Vorfinanzierungen

¹ Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Beträge, welche für noch nicht beschlossene Vorhaben gebildet werden.

² Vorfinanzierungen können budgetiert oder mit dem Rechnungsabschluss vorgenommen werden.

³ Vorfinanzierungen werden als ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen.

⁴ Sie sind nur für erhebliche Kosten gerechtfertigt.

⁵ Vorfinanzierungen bilden keine rechtliche Grundlage.

Art. 29 Abs. 1. und Abs. 5 (neu)

¹ Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, gemäss Artikel 30 bis zu einer bestimmten Summe finanzielle Verpflichtungen für Investitionsvorhaben, Projekte oder Beitragsgewährungen einzugehen, die sich über ein oder mehrere Jahre erstrecken.

⁵ Die Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung bilden die Berechnungsgrundlage zur Bestimmung, ob ein Verpflichtungskredit eingeholt werden muss oder nicht.

Art. 30 Abs. 1 Bst. b^{bis} (neu)

[¹ Verpflichtungskredite sind einzuholen insbesondere für:]

b^{bis}) Projekte, die einmalige oder wiederkehrende Ausgaben nach sich ziehen, die 1/8 % der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Jahresrechnung übersteigen;

Art. 37 Kreditübertragung

¹ Bei Rechnungsabschluss können die für Investitionen, Vorhaben oder bedeutende Unterhalts- und Umbauarbeiten bestimmten Kredite übertragen werden, sofern sie bereits eingegangene, aber noch nicht in Rechnung gestellte Ausgabenverpflichtungen betreffen.

² Kreditübertragungen werden als passive Rechnungsabgrenzungen verbucht und als solche bilanziert.

³ Der Staatsrat bestimmt die Kriterien zur Abgrenzung der Kreditübertragungen von den anderen passiven Rechnungsabgrenzungen.

Überschrift 5. Kapitel

Finanzplan, Voranschlag und Staatsrechnung

Art. 38 Abs. 2 Bst. a

¹ Den Ausdruck «Laufenden Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzen.

Art. 39 Abs. 2

¹ Den Ausdruck «Verwaltungsrechnung» durch «Staatsrechnung» ersetzen.

Art. 40a Abs. 1

¹ Den Ausdruck «Laufenden Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzen.

Art. 40b Abs. 1

¹ Den Ausdruck «Laufenden Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzen.

Art. 40c Abs. 1

¹ Den Ausdruck «Laufenden Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzen.

Art. 40d Abs. 1 und Abs. 2

¹ Den Ausdruck «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzen.

² Den Ausdruck «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzen.

Art. 41 Abs. 3

³ Den Ausdruck «Laufenden Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzen.

Art. 42 Staatsrechnung

¹ Die Staatsrechnung ist gleich aufgebaut wie der Voranschlag und wird nach den vom Staatsrat verabschiedeten Grundsätzen der Rechnungsführung der öffentlichen Haushalte geführt.

² Die Staatsrechnung enthält nebst den Bestandteilen nach Artikel 12 dieses Gesetzes zusätzlich

- a) eine Botschaft und einen Dekretsentwurf,
- b) das Verzeichnis und den Bestand der Fonds,
- c) den Stand der Verpflichtungskredite,
- d) das Verzeichnis der Nachtragskredite.

³ Die Staatsrechnung ist am 31. Dezember jedes Jahres abzuschliessen. Sie ist vom Staatsrat bis zum 20. Februar zu verabschieden und dem Grossen Rat für die Maisession zu überweisen.

⁴ *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 42a Artikelüberschrift

Den Ausdruck «Verwaltungsrechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzen.

Art. 42a Abs. 1 und Abs. 2, 1. Satz

¹ Den Ausdruck «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzen.

² Den Ausdruck «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzen.

Art. 42a^{bis} (neu) Infrastrukturfonds

¹ Im Falle eines Finanzierungsüberschusses bei Rechnungsabschluss kann der Staatsrat einen Teil davon einem Infrastrukturfonds zuweisen.

² Dieser Fonds dient der Finanzierung oder Vorfinanzierung wichtiger Investitionsvorhaben zu Lasten des Staates.

³ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten auf dem Verordnungsweg.

Art. 42c Abs. 2

² Den Ausdruck «der Laufenden Rechnung» durch «der Erfolgsrechnung» ersetzen.

Art. 43 Bst. c, g und h

c) Den Ausdruck «die Jahresrechnung» durch «die Staatsrechnung» ersetzen.

g) Den Ausdruck «Laufenden Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzen.

h) Den Ausdruck «Laufenden Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzen.

Art. 44 Abs. 2 Bst. c, f, g und j

[²Er [der Staatsrat] ist insbesondere zuständig für:]

c) Den Ausdruck «der Jahresrechnung» durch «der Staatsrechnung» ersetzen.

f) Den Ausdruck «Laufenden Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzen.

g) Den Ausdruck «Laufenden Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzen.

j) die Bildung von Rückstellungen und Vorfinanzierungen;

Art. 46 Abs. 1 Bst. a

[¹ Die Direktion, die mit der Führung des Finanzhaushalts des Staates beauftragt ist (...), ist namentlich zuständig für:]

a) die Festlegung des Kontenrahmens und des Konsolidierungskreises sowie die Organisation des Rechnungswesens und der Aufbewahrung der Belege.

Art. 47 Abs. 1 Bst. b

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 2 Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Art. 3 Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes

² Die Finanzdirektion wird ermächtigt, nach der Genehmigung der Staatsrechnung 2010 und des Voranschlags 2011 durch den Grossen Rat auf das neue Rechnungslegungsmodell umzustellen.

³ Die Staatsrechnung 2011 und der Voranschlag 2012 werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgestellt.